

Jugendordnung der Remscheider Sportjugend im Sportbund Remscheid e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Remscheider Sportjugend (RSJ) ist die Jugendabteilung des Sportbundes Remscheid e.V. (SBR) und unterliegt der Satzung des SBR. Die RSJ hat ihren Sitz in Remscheid.
- (2) Mitglieder der Sportjugend sind die Jugendabteilungen aller dem Sportbund angeschlossenen Vereine sowie alle Mitglieder des Sportjugendteams (siehe § 5 (5)).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendabteilung des SBR setzt sich eigenständig für Remscheider Kinder und Jugendliche ein.
- (2) Die RSJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Mittel.
- (3) Aufgaben der Sportjugend Remscheid sind insbesondere:
 - a) Bewegungsförderung mit den Zielen eines körperlich gesunden Aufwachsens sowie zur Entwicklung eines Verständnisses: Sport als lebenslanger Begleiter bis ins Alter
 - b) Förderung des Sports als Teil der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
 - d) Kinder- und Jugendpolitik
 - e) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - f) Zusammenarbeit Sportverein – Kita
 - g) Zusammenarbeit Sportverein – Schule
 - h) Qualifizierungen: Aus- und Fortbildungen für Jugendliche sowie Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich
 - i) Ehrenamtliches Engagement
 - j) Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Kooperationen/Netzwerke national und international
 - l) Integration und Inklusion im und außerhalb des Sports
 - m) Orientierung am Leitbild der RSJ

§ 3 Organe

Organe der RSJ sind

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der RSJ und kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.
- (2) Er setzt sich aus den Jugendvorstandsmitgliedern und aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine sowie die Jugendvorstandsmitglieder.
- (3) Die Vereine entsenden
 - a) bis 100 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte
 - b) bis 500 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte
 - c) über 500 jugendliche Mitglieder 4 DelegierteEin/e Vertreter/in muss Jugendliche/r (bis einschließlich 17 Jahre) sein.
- (4) Maßgebend für die Anzahl der Delegierten sind die jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre nach der aktuellen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW. Stimmübertragung oder Stimmbündelung ist nicht zulässig.
- (5) Aufgabe des Jugendtages ist es
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Kassenprüfer/in.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Alle 2 Jahre Wahl des Jugendvorstandes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden der RSJ mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einberufen.
- (7) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der RSJ es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Jugendabteilungen aller dem Sportbund angeschlossenen Vereine es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- (8) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.
- (9) Die Vertreter/innen der Vereine und die Mitglieder des Jugendvorstand haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (10) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.
- (12) Die Versammlung bestimmt den/die Protokollführer/in.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) ein/e Jugendsprecher/in
- (2) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied im Sportverein ist. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl die Volljährigkeit erlangt haben. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Jedes Amt muss von einer anderen Person bekleidet werden.
- (3) Der/Die Vorsitzende ist Vorstandsmitglied des Sportbundes Remscheid.
- (4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im SBR. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SBR, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er muss für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des SBR gegenüber Rechenschaft ablegen.
- (5) Der Jugendvorstand wird durch ein Jugendteam unterstützt. Dem Jugendteam gehören Jugendliche an, die sich ehrenamtlich in die Sportjugend einbringen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung zu überprüfen und jährlich dem Jugendtag Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen dürfen kein anderes Amt bei der RSJ ausüben.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.